

Vorlage Nr. 101.18.1940

16. November 2020
1 von 2

**Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018
(Erste Änderung)**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 (Erste Änderung) in der aus Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Wasserversorgungssatzung regelt in § 24 eine erhöhte Kostentragungspflicht für „Alt-Anschlussnehmer“ (Grundstückseigentümer, die vor dem 1. April 1980 angeschlossen wurden oder bei denen mit der erstmaligen Herstellung der Anschlussleitung vor dem 1. April 1980 begonnen wurde) im Hinblick auf deren Anschlussleitung.

Diese „Alt-Anschlussnehmer“ müssen der Stadt die Kosten für bestimmte Maßnahmen an ihrer Anschlussleitung (Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung) ersetzen, denn diese Anschlussleitungen werden eigentumsrechtlich den „Alt-Anschlussnehmern“ zugerechnet und die Kosten der genannten Maßnahmen wurden deswegen nicht in die Kalkulationen der von der Stadt erhobenen Gebühren einbezogen.

Hierzu hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass dem Risiko einer unangemessenen Mehrbelastung der „Alt-Anschlussnehmer“ durch eine Modifizierung der Wasserversorgungssatzung entgegengewirkt werden soll. Der Stadtverordnetenbeschluss Nr. -101.18.1454- vom 9. Dezember 2019 legt hierzu fest, dass der Anschlussnehmer entweder eine reduzierte Bereitstellungsgebühr entrichtet, alternativ insoweit geleistete anteilige Gebühren auf Maßnahmen nach Anhang II Ziffer 2 der Satzung angerechnet werden oder auf andere Weise sichergestellt wird, dass keine Gebühren(teile) für nicht in Anspruch zu nehmende Leistungen erhoben werden.

Durch die vorliegende Satzungsänderung wird den „Alt-Anschlussnehmern“ in Umsetzung des Stadtverordnetenbeschlusses bei künftigen Aufwendungen für Maßnahmen der Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung Beseitigung ihrer Anschlussleitung eine Ermäßigung auf die festgelegten Kostensätze gewährt. Die Höhe der Ermäßigung leitet sich aus den angenommenen Gesamtkosten für einen standardisierten Hausanschluss in Anlehnung an Anhang II Ziffer 2 (2.800 €), geteilt durch die Nutzungsdauer von 40 Jahren ab, woraus sich ein potenzieller jährlicher Gutschriftsbetrag von 70 € ergibt. Aufgrund der Regelungssystematik der Satzung ist die Gutschrift als wöchentlicher Gutschriftsbetrag (1,35 €) auszuweisen.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebs KASSELWASSER hat der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 (Erste Änderung) in ihrer Sitzung am 23. Juni 2020 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16. November 2020 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister